



SATZUNG

des

1. Fischereiverein e.V.

Regenstauf – Diesenbach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ 1. Fischereiverein e.V. Regenstauf – Diesenbach“
2. Er hat seinen Sitz in Regenstauf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise den Schutz und die Pflege der Natur. Insbesondere die Sauberhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit zur Förderung der Gesundheit, sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Herkunft neutral.

§3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, sowie den Jugendlichen.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung „Aufnahmeantrag“, über die die Vorstandschaft mit einer Mehrheit entscheidet. Nichtaufnahmen brauchen nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr der Jugendgruppe beitreten und gehören dieser bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Für den Übertritt in den Erwachsenen Status ist die Fischerprüfung Pflicht. Ohne Fischerprüfung endet die Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um die Angelfischerei erworben haben. Ihre Ernennung hat Beitragsfreiheit zur Folge.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und der Gewässerordnung teilzunehmen.
Alle vom Verein geschaffenen Einrichtungen stehen jedem Mitglied zur Verfügung.
2. Mitglieder erhalten nach 25- jähriger Mitgliedschaft die bronzene, nach 30-jähriger Mitgliedschaft die silberne und nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.
3. Grundsätzlich hat jedes Mitglied Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Jahresfischereischeine für die Vereinsgewässer.
Da diese Jahresfischereischeine kontingentiert sind, sind für die Vergabe ausschlaggebend:
 - a) rechtzeitige Beantragung (Eingang der Kartenbestellung)
 - b) Teilnahme am Vereinsgeschehen
 - c) Zeitdauer der Mitgliedschaft
 - d) fischgerechtes Verhalten am VereinsgewässerEin Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jahresfischereischeines besteht nicht.
Über die Vergabe entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Vereinsgewässer Kontrollen in fischereilicher Hinsicht durchzuführen.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. den Anordnungen und Beschlüssen der Vorstandschaft Folge zu leisten
2. nach Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung und an den Monatsversammlungen teilzunehmen
3. Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung dem Verein mitzuteilen, um eine Nichtbenachrichtigung auszuschließen
4. nach Möglichkeit die bei Bedarf für den Verein notwendige Arbeit zu leisten
5. bei Ausübung der Fischerei den Kontrollaufforderungen der Kontrollorgane ohne Widerspruch nachzukommen
6. Verunreinigungen, Fischsterben oder Hinweise auf Fischkrankheiten und andere außergewöhnliche Vorgänge am Vereinsgewässer dem 1. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden
7. der Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten und kann den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen
8. die Gewässerordnung muss genau befolgt werden

Soweit Anordnungen oder Beschlüsse gemäß Ziffer 1 nicht ergangen sind, gelten für die Vereinsmitglieder die Bestimmungen des Fischereigesetzes im Allgemeinen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, für die Beiträge an den Verbänden, für den Fischbesatz, für den Pachtzins sowie für die Deckung der laufenden Kosten sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten.
Sie gliedern sich in
 - a) einmalige Aufnahmegebühren
 - b) Jahresbeiträge, Sonderbeiträge
 - c) JahreskartengebührenDiese Beiträge werden Mitte November vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Sie bedarf der nachträglichen Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§7 Austritt oder Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich dem 1. Vorstand des Vereins bis spätestens 15. November mitzuteilen.
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
2. Es gilt als Austritt zum laufenden Jahresende, wenn ein Mitglied seine Beiträge nicht bis zum 15.12. eines Jahres entrichtet hat.
3. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft. Eine Beitragsrückerstattung behält sich die Vorstandschaft vor.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch:
 - a) Die Begehung ehrenrühriger Handlungen, auch wenn sie erst nach erfolgter Aufnahme bekannt werden, oder wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
 - b) Eine Strafbarmachung durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen am Fischgewässer oder Verfehlungen gegen die bestehende Gewässerordnung des Vereins.
 - c) Betreiben von Raubbau, der dem Fischgewässer schädlich, dem Verein abträglich oder eines Angelfischers unwürdig ist.
 - d) Gröblichen Verstoß gegen die Zwecke oder die Anordnungen des Vereins.
 - e) Verstöße gegen §5
 - f) Wer das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt, dem Bestreben des Vereins entgegenarbeitet oder gegen den inneren Frieden des Vereins gröblich verstößt.
 - g) Wer an den festgelegten Versammlungstagen, Veranstaltungen im Vereinsgewässer angelt, oder an Tagen, an denen die Vorstandschaft Angelverbot erlassen hat, dem zuwiderhandelt.

5. Verstöße können auch zu begrenztem Entzug der Angelerlaubnis führen. Entscheidung erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins weder einen Teil ihrer Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder Inventar des Vereins.
7. Vor der Entscheidung ist das Mitglied von der Vorstandschaft zu hören. Entscheidungen sind dem Betroffenen mitzuteilen.
8. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt wird in schriftlicher und geheimer Form. Auch die Abstimmung per Akklamation ist zulässig und rechtsgültig, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
 - f) fünf Beisitzer
3. Zur Unterstützung der Vorstandschaft können folgende Organe bestellt werden: Gewässerwart, Gerätewart, 2 Kassenprüfer
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied kommissarisch bestellen.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§9 Aufgaben des Kassiers und des Schriftführers

1. Der Vereinskassier hat die Vereinskasse zu führen. Er hat alljährlich ordnungsgemäß Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu stellen. Der Kassier ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten. Die Rechnung ist von zwei von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins und die laufenden Niederschriften über Vorstandssitzungen, eventuelle Beschlüsse bei Vereinsversammlungen sowie über die Jahreshauptversammlung zu führen.

§10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Ladung spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
3. Anträge zur Versammlung sind spätestens zum 05.01. des Jahres schriftlich dem 1. Vorstand mitzuteilen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Zu erstatten sind insbesondere:
 - a) Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr durch den 1. oder 2. Vorstand
 - b) Niederschrift über Vorstandssitzungen, Versammlungen des abgelaufenen Jahres durch den Schriftführer
 - c) Bericht des Vereinskassiers über Rechnungs- und Kassenführung
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über termingemäß eingegangene Anträge
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§11 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung geändert werden.
2. Hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§12 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Jahresabschluss zu überprüfen.
2. Durch Veranlassung der Vorstandschaft haben die Kassenprüfer die Kassengeschäfte während des Jahres unvorangemeldet zu überprüfen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf zehn herab, kann der Vorstand die Auflösung beantragen, falls die finanzielle Verpflichtung zu groß erscheint. (§41 BGB)
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Regenstauf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Angelfischerei im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Gesetzliche Bestimmungen über das Vereinsrecht

1. Sollte aus irgendeinem Rechtsgrund eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. An Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.

Die vorstehende Satzung des 1. Fischereiverein e.V. Regenstauf – Diesenbach wurde in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung am 22. Januar 2016 beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter VR 456

Regenstauf, im Januar 2016

1.Vorsitzender
Markus Bindorfer